

Datenschutz-Ticker

September 2023



+++ OLG HAMM: WERBENACHRICHTEN ÜBER SOCIAL MEDIA PORTAL OHNE EINWILLIGUNG UNZULÄSSIG +++ BUßGELD VON EUR 345 MIO. GEGEN TIKTOK +++ DSK VERÖFFENTLICHT ANWENDUNGSHINWEISE ZUM EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK +++ HANDREICHUNG DER DATENSCHUTZBEHÖRDEN ZUR NUTZUNG VON MICROSOFT 365 +++

1. Rechtsprechung

+++ LAG SACHSEN: AUCH STELLVERTRETENDE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE GENIEßEN BESONDEREN KÜNDIGUNGSSCHUTZ

Das Landesarbeitsgericht Sachsen hat entschieden, dass auch stellvertretende Datenschutzbeauftragte vom besonderen Kündigungsschutz des § 6 Abs. 4 BDSG profitieren. In dem zugrunde liegenden Fall hatte der Arbeitgeber eine außerordentliche und eine ordentliche Kündigung gegenüber dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten ausgesprochen. Die außerordentliche Kündigung war unwirksam, weil sie nicht fristgerecht ausgesprochen worden war. Die ordentliche Kündigung reichte wiederum nicht aus, da § 6 Abs. 4 S. 2 BDSG gegenüber dem Datenschutzbeauftragten nur eine Kündigung aus wichtigem Grund erlaubt. Um dieser Anforderung zu genügen, genügt es nach Auffassung des Gerichts nicht, wenn objektiv ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung vorliegt. Vielmehr muss eine außerordentliche Kündigung ausdrücklich ausgesprochen werden. Die Kündigung gegenüber dem stellvertretenden Datenschutzbeauftragten war somit unwirksam.

[Zum Urteil des LAG Sachsen \(v. 17. März 2023, 4 Sa 133/22\)](#)

+++ OLG HAMM: WERBENACHRICHTEN ÜBER SOCIAL MEDIA PORTAL OHNE EINWILLIGUNG UNZULÄSSIG +++

Das Oberlandesgericht Hamm hat in einem Hinweisbeschluss entschieden, dass Werbenachrichten, die ohne Einwilligung über soziale Netzwerke wie Xing, Facebook, LinkedIn oder WhatsApp sowie über andere Online-Portale versandt werden, als unzulässige Werbung einzustufen sind. Das klagende Unternehmen bot Dienstleistungen für Immobilienmakler an und klagte auf Zahlung der ausstehenden Vergütung. Teil der Leistung war auch die Vermittlung von Kontaktdaten potenzieller Kunden über Online- und Social Media-Portale. Da die Klägerin für diese potenziellen Kunden allerdings keine Einwilligungen in den Erhalt von Werbung nachweisen konnte, lehnte der Beklagte die Zahlung mit der Begründung ab, die Leistungen seien nicht ordnungsgemäß erbracht worden. Das Gericht teilte diese Auffassung und erklärte den Vertrag für nichtig, da er auf wettbewerbswidrige Handlungen abziele. Neben E-Mails und SMS fallen auch sämtliche Nachrichten über Social Media-Dienste oder andere Portale unter den Begriff der "elektronischen Post" im Sinne des § 7 Abs. 2 Nr. 3 UWG und stellen daher ohne Einwilligung eine unzumutbare Belästigung dar.

Der Rest des Newsletters ist in Ordnung und kann sodann veröffentlicht werden.

[Zum Beschluss des OLG Hamm \(v. 3. Mai 2023, 18 U 154/22\)](#)

+++ LG BIELEFELD: KOPIEREN VON PERSONALAUSWEIS RECHTFERTIGT KEINEN IMMATERIELLEN SCHADENSERSATZ +++

Das Landgericht Bielefeld hat festgestellt, dass einer betroffenen Person wegen des Kopierens ihres Personalausweises in einer Arztpraxis kein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz aus Art. 82 Abs. 1 DSGVO zusteht. Die Klägerin nahm die Betreiberin einer Kinderwunschpraxis auf Zahlung von Schmerzensgeld und Schadensersatz in Anspruch. Im Rahmen der Anlage der Patientenakte war auch der Personalausweis der Klägerin kopiert und zu den Unterlagen genommen worden. Die Klägerin behauptete, sie fühle sich durch die unzulässige Datenverarbeitung psychisch belastet, mache sich Sorgen und sei verunsichert. Das Gericht lehnte einen Schadensersatzanspruch ab, da es am Eintritt eines immateriellen Schadens fehle. Zwar ergebe sich aus der DSGVO keine Erheblichkeitsschwelle, jedoch müsse ein konkreter immaterieller Schaden tatsächlich eingetreten sein. Die Klägerin konnte im Prozess nicht beweisen, dass gerade das Kopieren des Personalausweises bei ihr zu Unwohlsein sowie Verunsicherung geführt hatten.

[Zum Urteil des LG Bielefeld \(v. 7. Juli 2023, 4 O 275/22\)](#)

+++ LG KLEVE: SACHFREMDE MOTIVE FÜHREN ZU RECHTSMISSBRAUCH BEI AUSKUNFTSANSPRUCH +++

Das Landgericht Kleve hat entschieden, dass sachfremde Motive bei einem Auskunftsanspruch gemäß Art. 15 DSGVO zu einem Rechtsmissbrauch führen können. In dem zugrunde liegenden Fall führte der Kläger einen Rechtsstreit gegen seine private Krankenversicherung über die Frage der Wirksamkeit von Beitragserhöhungen. Zur Begründung seiner Forderungen verlangte er von der Versicherung die Herausgabe einer Vielzahl von Dokumenten, nämlich den Nachträgen zum Versicherungsschein, und stütze sich dabei auch auf den Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO. Das Landgericht verneinte einen solchen Anspruch, da es dem Kläger bei der Herausgabe nicht um die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gehe. Sinn und Zweck der von ihm begehrten Auskunftserteilung sei vielmehr ausschließlich die Überprüfung etwaiger von der Versicherung vorgenommener Prämienanpassungen. Eine solche Vorgehensweise sei vom Schutzzweck der DSGVO aber nicht umfasst.

[Zum Urteil des LG Kleve \(v. 10. August 2023, 6 O 143/22\)](#)

2. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELD VON EUR 345 MIO. GEGEN TIKTOK +++

Die irische Datenschutzbehörde Data Protection Commission (DPC) hat ein Bußgeld in Höhe von EUR 345 Mio. gegen die TikTok Technology Limited verhängt. Die Behörde führte zwischen Juli und Dezember 2020 Ermittlungen durch und stellte dabei zahlreiche Verstöße auf der Social Media Plattform im Zusammenhang mit dem Umgang von Daten Minderjähriger fest. So waren die Profile minderjähriger Nutzer standardmäßig auf öffentlich gestellt, so dass jeder auf die geposteten Inhalte zugreifen konnte. Durch ein sog. "Family Pairing" war es erwachsenen Usern möglich, ihr Konto mit dem von Minderjährigen zu koppeln und Direktnachrichten zuzulassen. Dabei wurde festgestellt, dass diese Funktion auch durch Nichterziehungsberechtigte ausgenutzt wurde. Zudem waren die Datenschutzhinweise für minderjährige Nutzer unzureichend und TikTok setzte "dark patterns" ein, um Nutzer im Anmeldeprozess zu einer möglichst umfangreichen Datenweitergabe zu bewegen. Neben dem Bußgeld wurde TikTok aufgefordert, die Datenschutzverstöße innerhalb von drei Monaten zu beseitigen.

[Zur Pressemitteilung der DPC \(v. 15. September 2023, Englisch\)](#)

[Zur Entscheidung der DPC \(v. 1. September 2023, Englisch\)](#)

+++ GOOGLE ZAHLT USD 93 MIO. WEGEN STANDORTDATEN IN KALIFORNIEN +++

In einem Vergleich mit dem Bundesstaat Kalifornien hat sich die Google LLC zur Zahlung einer Strafe von USD 93 Mio. verpflichtet. Der kalifornische Generalstaatsanwalt sieht es nach langjährigen Ermittlungen als bewiesen an, dass Google den Standort von Nutzern aufzeichnete, auch wenn diese die Standortverfolgung deaktiviert hatten. Damit erfolgte eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einwilligung der Nutzer. Zudem war die Standortverfolgung bis 2019 standardmäßig bei der Nutzung der Google Dienste aktiviert. Google nutzte die Bewegungsdaten für personalisierte Werbung. Zwar gab Google kein Fehlverhalten zu, sicherte aber zukünftig mehr Transparenz und erweiterte Informationen für Nutzer bezüglich der Standortverfolgung zu. Bereits im November 2022 hatte sich Google wegen der gleichen Vorwürfe gegenüber 40 anderen US-Bundesstaaten auf eine Strafzahlung von USD 391,5 Mio. geeinigt.

[Zur Pressemitteilung des Generalstaatsanwalts \(v. 14. September 2023, Englisch\)](#)

+++ BUßGELD VON EUR 100.000 WEGEN WERBE-SMS OHNE EINWILLIGUNG +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat ein Bußgeld von EUR 100.000 gegen das Unternehmen Tiscali Italia SpA verhängt. Im Rahmen von Routinekontrollen stellte die Behörde fest, dass das Telekommunikationsunternehmen sog. Soft-Spam-Aktivitäten durchgeführt hatte. Dabei wurden innerhalb von vier Monaten an mehr als 160.000 Kunden per SMS Werbemitteilungen versendet, obwohl diese keine Einwilligung dazu erteilt hatten. Des Weiteren waren die Datenschutzhinweise des Unternehmens unvollständig, da nicht ausreichend über die Speicherfristen, insbesondere zu Marketing- und Profiling-Zwecken, informiert wurde.

[Zur Pressemitteilung der GPDP \(v. 11. September 2023, Italienisch\)](#)

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 18. Juli 2023, Italienisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ DSK VERÖFFENTLICHT ANWENDUNGSHINWEISE ZUM EU-US DATA PRIVACY FRAMEWORK +++

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) hat Anwendungshinweise zum Angemessenheitsbeschluss zum „EU-US Data Privacy Framework“ (EU-US DPF, siehe [AB Blogbeitrag vom 12. Juli 2023](#)) veröffentlicht. Darin informiert die DSK ausführlich über den Hintergrund des Angemessenheitsbeschlusses und die Rechtsgrundlagen für den Datentransfer in die USA. Beschrieben wird zudem das Zertifizierungsverfahren für US-Unternehmen. Daneben werden die unterschiedlichen Rechtsbehelfe von betroffenen Personen zur Geltendmachung von Auskunfts- oder Löschanträgen dargestellt. Die DSK würdigt das EU-US DPF im Ergebnis als wirksames Mittel für Datenübermittlungen in die USA. Einschränkend ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Anwendungshinweise gegen die Stimme des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit verabschiedet wurden. Dieser stellt in einer eigenen Pressemitteilung zu dem Papier klar, dass er sich der Meinung der DSK nicht anschließt, und kritisiert das EU-US DPF mit deutlichen Worten.

[Zu den Anwendungshinweisen der DSK \(v. 4. September 2023\)](#)

[Zur Pressemitteilung des Thüringer Landesdatenschutzbeauftragten \(v. 4. September 2023\)](#)

+++ HANDREICHUNG DER DATENSCHUTZBEHÖRDEN ZUR NUTZUNG VON MICROSOFT 365 +++

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat gemeinsam mit sechs weiteren Datenschutzaufsichtsbehörden eine Handreichung für den Einsatz von Microsoft 365 veröffentlicht. Zuletzt hatten die deutschen Datenschutzbehörden im November 2022 den Einsatz von Microsoft 365 als unzulässig eingestuft ([siehe AB Datenschutz-Ticker November 2022](#)). In der neuen Handreichung geben die Datenschutzaufsichtsbehörden nun Tipps für einen zulässigen und möglichst datenschutzkonformen Einsatz der Software. Dazu müssen eigene Maßnahmen umgesetzt und der Auftragsverarbeitungsvertrag mit Microsoft modifiziert werden. Das Papier sieht z.B. die Anpassung der Löschfristen sowie Informationspflichten über den Einsatz von Unterauftragsverarbeitern vor. Zudem muss der Verantwortliche die Verarbeitung von Daten durch Microsoft zu eigenen Geschäftszwecken überprüfen und möglichst unterbinden. Ein weiterer wichtiger Punkt betrifft die Umsetzung technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Insgesamt gibt die Handreichung Verantwortlichen eine umfangreiche To-Do Liste an die Hand, um Microsoft möglichst rechtskonform zu nutzen.

[Zur Pressemitteilung des Landesdatenschutzbeauftragten Niedersachsen \(v. 22. September 2023\)](#)

[Zur Handreichung der Datenschutzaufsichtsbehörden \(v. 22. September 2023\)](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com

www.advant-beiten.com

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Fabian Eckstein, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Jason Komninos, LL.M.

+49 69 756095-582

[vCard](#)



Büro Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin

Dr. Ariane Loof

+49 30 26471-282

[vCard](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[vCard](#)



Büro Freiburg

Heinrich-von-Stephan-Straße 25 | 79100 Freiburg

Dr. Birgit Münchbach

+49 761 150984-22

[vCard](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Katharina Mayerbacher

+49 89 35065-1363

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2023

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.